

SATZUNG

des

Bremer Turnverbandes e.V.

**Beschlossen durch den Turntag
am 9. Juni 2007**

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Bremer Turnverband e. V., Verband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport, nachstehend BTV genannt, pflegt und gestaltet das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Deutsche Turnen, als vielseitige, den ganzen Menschen umfassende Leibesübung zur Leistungssteigerung, Gesundheitsförderung und Freizeitgestaltung sowie die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Der BTV ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes e. V., deren satzungsgemäß festgelegte Grundsätze er als für sich gültig und verbindlich anerkennt. Er ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e. V. Der BTV hat seinen Sitz in Bremen und ist unter Nr. VR 2228 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der BTV setzt sich für die Anerkennung von Turnen und Sport als wichtige gesellschafts-politische Aufgabe ein mit dem Ziel, dass
 - Turnen ein vielseitiges Angebot an sportlichen, musischen und kulturellen Aktivitäten anbietet,
 - Turnen in der Gemeinschaft soziale Bindungen anstrebt und ermöglicht,
 - Turnen einen Beitrag zur Sozial- und Kulturpolitik leistet,
 - Turnen den Freizeitwert, den Gesundheitswert, den Bildungswert und den Sozialwert fördert und damit die Lebensqualität für alle Altersgruppen verbessert.

Damit sieht der BTV eine Verpflichtung, sich aktiv für eine lebenswerte und menschenfreundliche Umwelt einzusetzen.

In diesem Sinne fördert und vertritt er die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder.

§ 2 Gliederung

- (1) Der BTV gliedert sich in die Turnkreise
 - Bremen-Stadt
 - Bremen-Nord
 - Bremerhaven
- (2) Die Turnkreise können sich eine eigene Satzung geben und in das Vereinsregister eintragen lassen. Ihre Satzung soll mit dieser Satzung in Einklang stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der BTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung in ihrer letztgültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Verbandsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind Vereine, die Leibesübungen betreiben, sich zu dieser Satzung bekennen und in den BTV aufgenommen sind, und Ehrenmitglieder, die vom Vorstandsturntag ernannt worden sind.
- (2) Die Selbständigkeit der Vereine im BTV wird durch die Mitgliedschaft im BTV in ihrer inneren Einrichtung, Aufgabe und Verwaltung nicht berührt.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Vereins ist schriftlich beim BTV zu beantragen. Der Antrag ist von den zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern des Vereins zu unterschreiben. Die Vereinssatzung und das Gründungsprotokoll sind beizufügen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des BTV.
- (3) Die Aufnahme ist erfolgt, wenn eine Ausfertigung der übersandten Satzung des BTV, rechtsgültig vom Verein unterschrieben, dem Präsidium des BTV vorliegt.
- (4) Bei Nichtaufnahme erhält der Antragsteller eine eingeschriebene Mitteilung. Gegen diesen Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats die Berufung an den Hauptausschuss zu. Bei erneuter Ablehnung entscheidet bei nochmaliger Berufung, einzulegen innerhalb eines Monats, der nächste Verbandsturntag endgültig.
Die Berufungsfristen rechnen vom Datum des Postaufgabestempels.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Durch Erwerb der Mitgliedschaft im BTV haben die Mitglieder der Vereine die Möglichkeit der Teilnahme an den Lehrgängen des Deutschen Turner-Bundes, des BTV und seiner Untergliederungen. Sie können sich an Wettkampfveranstaltungen und an Turnfesten beteiligen.
- (2) Die Mitglieder wirken durch Entsendung von Delegierten zu den Verbandsturntagen gemäß § 13 dieser Satzung an der Willensbildung des BTV mit.
- (3) Die Vereine haben für die dem BTV gemeldeten Mitglieder Beiträge und Umlagen zu entrichten, deren Höhe vom Verbandsturntag bestimmt wird. Zu melden sind alle Vereinsmitglieder die in § 1 dieser Satzung erwähnt sind.
Ehrenmitglieder sind von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung, in besonderen Fällen durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens 31. Oktober eines Jahres erklärt werden.
- (3) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BTV nicht nachkommen, oder gegen Satzung oder Ordnungen verstoßen, kann durch Beschluss des Präsidiums die Mitgliedschaft auf Zeit oder dauernd aberkannt werden. Dagegen ist Berufung innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Rechtsausschuss des BTV möglich. Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch das Präsidium ausgesprochen werden:
 1. bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei schweren Verstößen gegen die Ordnungen des BTV,
 2. wegen Handlungen, die das Ansehen des BTV schädigen oder die Bestrebungen des BTV beeinträchtigen und
 3. bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, obwohl Mahnung erfolgte.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Bescheid bekannt zu geben. Gegen diesen Bescheid steht ihm die Berufung an den Rechtsausschuss zu. Verwirft dieser die Berufung, kann der Verbandsturntag zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.
- (6) Die Berufung ist über das Präsidium einzureichen. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingegangen sein. Die Fristen rechnen vom Tage des Postaufgabestempels ab. Durch die Berufungen wird die vorläufige Ausführung der Beschlüsse nicht aufgehoben.

§ 8 Turnerjugend

- (1) Die Bremer Turnerjugend ist die Jugendorganisation des BTV. Ihre Aufgaben werden durch die Jugendordnung geregelt.
- (2) Die vom Bremer Jugendturntag beschlossene Jugendordnung regelt die Aufgaben und Ziele der Turnerjugend. Sie darf zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen. Änderungen an der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Verbandsturmtages.

§ 9 BTV Akademie

Die BTV-Akademie ist ein eigenständiger Verein und ist beauftragt, die Aus- und Fortbildungen für den BTV zu konzipieren und durchzuführen.

§ 10 Frauenbeauftragte

Die Frauenbeauftragte vertritt die Belange der Frauen im BTV. Sie wird vom Verbandsturntag gewählt.

Sie ist zuständig für:

1. die Initiierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen.
2. die Wahrnehmung frauenspezifischer Interessen im BTV.

§ 11 Organe

- (1) Organe des BTV sind:
 1. Verbandsturntag
 2. Hauptausschuss
 3. Präsidium
 4. Fachausschüsse
 5. Vereinsvertreterversammlung
- (2) Bestimmend für die Tätigkeit dieser Organe sind die Satzung und die Ordnungen des BTV, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen dürfen.
- (3) Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Sie werden in ihren Aufgaben von der Verbandsgeschäftsführung unterstützt.

§ 12 Abstimmung

Zur Beschlussfassung in den Organen des BTV ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet.

§ 13 Verbandsturntag

Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Der Verbandsturntag ist das oberste Organ des BTV.
- (2) Es gehören ihm stimmberechtigt an:
 1. die Abgeordneten der Mitglieder
 2. die Mitglieder des Hauptausschusses
 3. zehn vom Jugendturntag gewählte Abgeordnete
 4. die Ehrenmitglieder des BTV.
- (3) Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt bis zu 200 Vereinsmitglieder einen, bei je weiteren 100 Vereinsmitgliedern einen weiteren Abgeordneten zu stellen. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Der Verbandsturntag tritt alle zwei Jahre zusammen. Außerordentliche Verbandsturntage kann das Präsidium einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies der Hauptausschuss oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt.

- (5) Tagungsort und –zeit hat das Präsidium mindestens acht Wochen, die Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher in der Zeitschrift des BTV „Bremer Turner“ oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bekannt zu machen.
- (6) Die Beratungen des Verbandsturntages sind öffentlich, wenn er nicht anders beschließt.
- (7) Nähere Bestimmungen sind in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Verbandsturntag beschlossen wird.

§ 14 Aufgaben des Verbandsturntages

- (1) Dem Verbandsturntag obliegt es:
 1. die Richtlinien für die Aufgaben des BTV festzulegen
 2. die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegenzunehmen
 3. den Vizepräsidenten für Finanzen und das Präsidium zu entlasten
 4. das Präsidium (§17), die Frauenbeauftragte (§10) und die Mitglieder des Rechtsausschusses (§23) zu wählen, sowie zwei Kassenprüfer und zwei Stellenvertreter zu bestellen
 5. über Anträge zu beraten und zu beschließen
 6. über die Durchführung eines Landesturnfestes zu befinden,
 7. den Haushaltsplan für die Jahre, in denen ein Verbandsturntag stattfindet zu beschließen
 8. Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen
 9. die Satzung zu beschließen und zu ändern (§ 25 Abs. 1)
 10. über die Auflösung des BTV zu beschließen (§ 25 Abs. 2)
 11. Ehrenmitglieder zu ernennen (§ 4)
 12. festzustellen, dass die Ordnung der Bremer Turnerjugend nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht (§ 8 Abs. 2)
 13. über Einsprüche und Maßnahmen des Präsidiums, des Hauptausschusses, der Verbandsausschüsse, der Fachausschüsse sowie des Vorstandes der Bremer Turnerjugend zu entscheiden
 14. sich eine Geschäftsordnung zu geben
- (2) Dem Verbandsturntag werden der gewählte Jugendwart/in und die gewählten Landesfachwarte als Vorsitzende der Fachausschüsse vorgestellt.
- (3) Anträge zum Verbandsturntag können von den Mitgliedern, vom Hauptausschuss, vom Präsidium, vom Jugendturntag, von den Verbandsausschüssen und von den Turnkreisen bis zu vier Wochen vorher im Präsidium eingebracht und mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Bei später eingehenden Anträgen kann der Verbandsturntag die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit anerkennen.
- (4) Über den Ablauf des Verbandsturntages ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und von zwei vom Verbandsturntag gewählten Schriftführern verantwortlich zu unterzeichnen.

§ 15 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist nach dem Verbandsturntag das führende Organ des BTV.
- (2) Den Hauptausschuss bilden:
 1. das Präsidium
 2. die Vorsitzenden der Turnkreise
 3. die Landesfachwarte
 4. die Kassenwarte der Turnkreise
 5. die Oberturnwarte der Turnkreise
 6. die Frauenbeauftragte
- (3) Der Hauptausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Hauptausschusssitzung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt.

- (4) Eingeladen wird mit einer Frist von vier Wochen. Tagesordnung und Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern zwei Wochen vorher zu übersenden.

§ 16 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegt es insbesondere:
1. Ort und Zeit des Verbandsturntages, der Landesturnfeste, und anderen Landesveranstaltungen zu bestimmen,
 2. die für den BTV verbindlichen Ordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Verbandsturntages und der Jugendordnung zu genehmigen,
 3. in den Turntagsfreien Jahren den Haushaltsplan zu beschließen.
 4. die Ablösung von Mitgliedern der Organe und der Fachausschüsse (sofern sie von einem Gremium des BTV gewählt wurden) wenn eine Pflichtverletzung vorliegt,
- (2) Bei Beschlüssen über unaufschiebbare Angelegenheiten, für die der Verbandsturntag zuständig ist, ist die Bestätigung des folgenden Verbandsturntages einzuholen.

§ 17 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist Führungsorgan des BTV, bestimmt die Verbandspolitik und ist dem Verbandsturntag verantwortlich.
- (2) Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. Präsident/in
 2. Vizepräsident/in Finanzen und Verwaltung
 3. Vizepräsident/in Öffentlichkeitsarbeit
 4. Vizepräsident/in Breitensport
 5. Vizepräsident/in Leistungssport
 6. Vizepräsident/in Spiele
 7. Vizepräsident/in Freizeit –und Gesundheitssport
 8. Landesjugendwart/in
 9. Vorsitzende/r BTV Akademie – mit beratender Stimme
 10. Geschäftsführer/in – mit beratender Stimme –
 11. Sportdirektor/in – mit beratender Stimme -
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder (1-8). Jeweils zwei von ihnen vertreten den BTV.
- (4) Der Verbandsturntag wählt die Mitglieder des Präsidiums auf vier Jahre in zwei Gruppen, und zwar im zweijährigen Wechsel 1, 3, 5, 7 und 2, 4, 6,
- (5) Das Präsidiumsmitglied zu 8. wird von dem Jugendturntag der Bremer Turnerjugend auf zwei oder vier Jahre gewählt.
- (6) Das Präsidiumsmitglied zu 9. wird von der Jahreshauptversammlung der BTV- Akademie gewählt.
- (7) Die vom Verbandsturntag Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden gewählte Präsidiumsmitglieder zwischenzeitlich aus, so ergänzt der Hauptausschuss durch Wahl das Präsidium bis zum nächsten Verbandsturntag.

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt es insbesondere:

1. die Geschäfte des BTV zu führen,
2. die Beschlüsse des Verbandsturntages und des Hauptausschusses auszuführen,
3. die Wahrung der Ziele und Aufgaben des Verbandes,
4. Anweisungen an den/die Geschäftsführer/in zu geben,
5. die Abstimmung von Veranstaltungen und Terminen,
6. die Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen zu überwachen,
7. den Haushaltsplanentwurf aufzustellen und zu beschließen, die Verwaltung der Kasse

- und des Gesamtvermögens,
8. den/die Geschäftsführer/in einzustellen und zu entlassen,
 9. die Bestätigung der Mitglieder der Verbandsausschüsse,
 10. zur Erledigung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einzusetzen,
 11. die Verbandsturntage und die Hauptausschusssitzungen vorzubereiten,
 12. weitere Mitarbeiter anzustellen und zu entlassen.
 13. satzungsmäßige Vertretung in den Gremien des DTB und LSB wahrzunehmen.

§ 19 Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

(1) Präsident/in

Der/Die Präsident /in ist zuständig für:

1. Vertretung des Verbandes nach Außen
2. Leitung der Präsidiumssitzung und des Hauptausschusses.
3. Sitz im Hauptausschuss und Verbandsrat des DTB
4. Die satzungsmäßige Vertretung in den Gremien des DTB und des LSB.

(2) Finanzen und Verwaltung

Der/Die Vizepräsident/in für Finanzen und Verwaltung vertritt die finanzpolitischen Angelegenheiten des BTV im Präsidium. Zu den Aufgaben gehören Finanzen, Steuern, Versicherungen, Sponsoring, Liegenschaften.

Er / Sie ist zuständig für:

1. die Planung und Überwachung des Haushalts des BTV einschl. der Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplanentwurfes,
2. die Beratung der Organe in Finanz- und Wirtschaftsfragen,
3. das Erstellen und Fortschreiben der Finanz- und Wirtschaftsordnung,
4. die Zusammenarbeit mit den Fördervereinen des BTV,
5. Sponsoring in Zusammenarbeit mit den Präsidiumsmitgliedern zu betreiben,
6. finanzielle Vorbereitung von besonderen Veranstaltungen.

(3) Öffentlichkeitsarbeit

Der/Die Vizepräsident/in für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Darstellung des BTV in der Öffentlichkeit.

Er/Sie ist Vorsitzende/r des Ehrungsausschusses oder ihre Zuständigkeit ist:

1. die Aufgaben und Arbeiten des BTV in der Öffentlichkeit darzustellen,
2. Kontakte zur Presse, zu Firmen, zu Institutionen, zu Behörden zu anderen Verbänden herzustellen und zu pflegen und Bezugspersonen in Presse, Funk und Fernsehen zu betreuen,
3. die Mitglieder in ihren Vorhaben zur Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen,
4. Veranstaltungen kultureller und werbender Art auszuarbeiten und durchzuführen,
5. Förderung der Zusammenarbeit mit Schule und sonstigen sozialen Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Altenheimen, Altentagesstätten),
6. den „Bremer Turner“ herauszugeben,
7. über die Selbstdarstellung des BTV Sponsoren zu werben,
8. Angelegenheiten der Ehrungen durch den BTV.
 - a) Für die vom BTV durchzuführenden Ehrungen ist für die Vorbereitung und Entscheidung ein Ehrungsausschuss zu berufen, der sich aus dem/der genannten Vorsitzenden und je einem Vertreter der Turnkreise zusammensetzt.

(4) Breitensport

Der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin vertritt den Breitensport im Präsidium und hat die ordnungsgemäße Verwendung der den Fachausschüssen zugewiesenen Mittel zu überwachen. Er/Sie übt die fachliche Aufsicht über die wettkampftreibenden Fachausschüsse und ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.

Er / Sie ist zuständig für:

1. die Stärkung und Entwicklung der Grundsportarten Gerätturnen, Gymnastik und Trampolinturnen.
2. die Fortbildung der Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter im Wettkampfbereich
3. die Planung, Vorbereitung und Durchführung von überfachlichen Turnieren, Wettkämpfen und Schauveranstaltungen

(5) Leistungssport

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Leistungssport vertritt die Belange des olympischen Sports im Präsidium und hat die ordnungsgemäße Verwendung der den Fachausschüssen zugewiesenen Mittel zu überwachen. Er/Sie übt die fachliche Aufsicht über die Landesleistungszentren, den Bundesstützpunkt für Rhythmische Sportgymnastik und die Landestrainer aus. Er / Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.

Er / Sie ist zuständig für:

1. die verantwortliche Führung, die Entwicklung von Perspektiven sowie die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich des Leistungssports,
2. die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen (Turniere, Wettkämpfe, Schauveranstaltungen, Auslandsreisen),

(6) Spiele

Der/Die Vizepräsident/in Spiele vertritt die Belange der Spiele im Breiten- und Leistungsbereich im Präsidium Er/Sie hat die ordnungsgemäße Verwendung der den Fachausschüssen zugewiesenen Mittel zu überwachen. Er/Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.

Er/Sie ist zuständig für:

1. den Bereich Spiele verantwortlich zu führen,
2. die Verwaltung des Bereichshaushalts verantwortlich durchzuführen,
3. die Koordinierung im Bereich vorzunehmen und dabei notwendige Kontakte zu anderen Organen und Gliederungen des BTV zu pflegen,
4. notwendige Ergänzungs- und Fachgebietsordnungen des Bereichs Spiele als Bestandteil der Turnordnung des BTV zu beschließen,
5. dafür Sorge zu tragen, dass eine Zusammenarbeit der Pressewarte der Fachgebiete mit dem Verbandsausschuss Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt,
6. Spiele in ihren vielfältigen Formen zu fördern (in engerer Zusammenarbeit mit dem Freizeitsport) und insbesondere für die Verbreitung der Turnspiele einzutreten.

(7) Freizeit und Gesundheitssport

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Freizeit- und Gesundheitssport vertritt die Belange des Fachbereiches Allgemeines Turnen im Präsidium.

Er/Sie ist zuständig für:

1. Die Vertretung des Gesundheitssports gegenüber anderen Verbänden und Dritten.
2. die Planung von Fitness- und Gesundheitsangeboten
3. Vorbereitung und Durchführung von Großveranstaltungen im Freizeitbereich (z.B. Turnfeste, Gymnaestraden etc.)

§ 20 Vereinsvertreterversammlung (VVV)

Zur Vereinsvertreter-Versammlung, die von dem/der Präsidenten/in oder einem Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet wird, werden Vereinsvertreter (Abteilungsleiter Turnen oder ein zuständiges Vorstandsmitglied der Vereine) und die Turnkreisvorsitzenden vom Präsidium eingeladen. Die VVV trifft sich mindestens einmal im Jahr.

§ 21 Aufgaben des VVV

- (1) Der VVV obliegt es insbesondere:
 1. Wünsche und Ziele in der Zusammenarbeit Verein und Verband zu erörtern.
 2. das Präsidium des BTV bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben zu beraten.
 3. die Bildung von Sonderausschüssen auf Vorschlag des Präsidiums,
 4. die Abstimmung von Veranstaltungen und Terminen,

§ 22 Fachausschüsse

- (1) Die Landesfachwarte werden von den Kreisfachausschüssen gewählt. Wenn diese fehlen, erfolgt die Wahl durch die Vereinsfachwarte der jeweiligen Sportart auf einer spezifischen Vereinsvertreter-Versammlung. Scheidet ein Fachwart zwischenzeitlich aus, so ergänzt sich der betreffende Fachausschuss bis zum nächsten Verbandsturntag.
- (2) Die Fachausschüsse setzen sich in der Regel aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. dem Landesfachwart/der Landesfachwartin
 2. den Kreisfachwarten
 3. den mit besonderen Aufgaben beauftragten Obleuten.
- (3) Die Fachausschüsse bearbeiten ihre Aufgaben selbstständig. Sie können ihre Arbeit durch Geschäftsordnungen regeln, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen. Die Fachausschüsse sind in ihren Beschlüssen an den Rahmen der ihnen im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel gebunden.
- (4) Die Fachwarte und die Mitglieder der Landesfachausschüsse ergeben sich aus den Fachgebieten und unterliegen dem jeweiligen Vizepräsidenten.

§ 23 Rechtsausschuss

- (1) Aufgaben des Rechtsausschusses sind:

Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des BTV.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Verbandsturntag für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Entsprechend werden drei Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder und Stellvertreter dürfen keinem anderen Organ des BTV angehören.
- (4) Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen ihren Vorsitzenden.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt ein Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl nach. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied verhindert ist. Der nächste ordentliche Verbandsturntag nimmt die Nachwahl eines Stellvertreters vor.
- (6) Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

§ 24 Kassenprüfung

- (1) Der Verbandsturntag bestellt zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter, die nur im Falle der Verhinderung eines Kassenprüfers in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig werden. Sie berichten dem Verbandsturntag.
- (2) Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

§ 25 Satzungsänderung und Auflösung des BTV

- (1) Änderungen dieser Satzung kann nur ein Verbandsturntag beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der festgestellten Stimmberechtigten. Änderungen oder Ergänzungen, die das Registergericht oder eine andere Behörde verlangen, kann das Präsidium vornehmen, soweit sie nicht dem Sinn dieser Satzung zuwiderlaufen.
- (2) Eine Änderung des Zwecks oder eine Auflösung des BTV kann nur ein zu diesem Anlass einberufener Verbandsturntag beschließen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des BTV. Das verbleibende Aktivvermögen ist dem Land Bremen im Einvernehmen mit dem Finanzamt mit der ausdrücklichen Bestimmung zu übergeben, es einer gemeinnützigen Organisation zur Förderung des Turnens zuzuführen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft.

Beschlossen auf dem ordentlichen Verbandsturntag des Bremer Turnverbandes e.V.

am 9.Juni 2007.